ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON VELAMIA GMBH
ALLGEMEINE OFFERT- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Ausschreibung und Grundlagen
1.1. Dauer der Gültigkeit der Offerte
Das Angebot ist während 90Tagen verbindlich. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer frei.

1.2. Eigentum an den Offertenunterlagen
Alle vom Unternehmer ausgearbeiteten Unterlagen, wie Angebot, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Studien, Vorausmasse und Muster bleiben sein Eigentum. Es ist verboten, diese ohne Zustimmung des Unternehmers weiterzugeben oder für Arbeiten, die nicht vom offerierenden Unternehmer ausgeführt werden, zu verwenden.

1.3. Vertragsbestandteile und Rangfolge
Mit der Annahme der Offerte werden die unten aufgeführten Dokumente zu Vertragsbestandteilen. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Dokumenten geht das zuerst aufgeführte Dokument vor.
- Offerten des Unternehmers mit den Beilagen
- Folgende Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Gipser- und Malerarbeiten sowie Fugenlose Industriebeläge:

SIA 257 und 118/257 Maler-, Holzbeiz- und Tapezierarbeiten
SIA 242 und 118/242 Verputz- und Trockenbauarbeiten
SIA 252 und 118/252 Fugenlose Industriebeläge
SIA 274 und 118/274 Abdichtungen von Fugen in Bauten
SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

2. Preise
2.1. Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind in den Preisen (ausgenommen Regiepreise) die Materiallieferungen Franko Baustelle / Domizil sowie die Verarbeitung inbegriffen.

2.2. In den Preisen sind nicht inbegriffen:
- Zuschläge für Überzeit, die vom Bauherrn oder dessen Vertreter verlangt werden.
- Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht vom Unternehmer vorhersehbar waren
- vom Unternehmer nicht zu vertretende Wartestunden, Reise- und Unterhaltsspesen, aufgrund von unvorhergesehenen Arbeitsunterbrüchen.
- Mehraufwendungen durch den Bauherrn gewünschte Ausführungsänderungen oder Zusatzbestellungen.

2.3. Den Ausschreibungspreisen liegen die für jeden Posten angegebenen Mengen zugrunde. Wird nach Vertragsabschluss die auszuführende Leistung wesentlich verändert, vereinbaren die Partein vorgängig die neuen Preise.

24. Änderungen von Löhnen und Sozialbeiträgen die nach Vertragsabschluss infolge von Gesetzesänderungen oder Gesamtarbeitsverträgen eintreten, geben das Anrecht zu entsprechenden Änderungen des Angebotspreises, ausgenommen es wurde ein Pauschalpreis vereinbart.

2.5. Vom Unternehmer nicht beeinflussbaren Materialpreisänderungen nach Vertragsabschluss sind dem Bauherrn oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen und berechtigen zur Weiterverrechnung.

3. Arbeitsbedingungen
3.1. Werden die nachfolgenden aufgeführten Arbeitsbedingungen nicht eingehalten, zeigt der Unternehmer dies dem Bauherrn an und kann seine Arbeit einstellen, bis die Bedingungen erfüllt sind. Aus sich daraus ergebenden Verzögerungen kann der Bauherr gegenüber dem Unternehmer keine Recht geltend machen. Der Unternehmer kann seine Kosten gemäss diesen Allgemeinen Offert und Vertragsbedingungen in Rechnung stellen.

3.2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, stellt der Bauherr dem Unternehmer nachfolgende Mittel kostenlos zur Verfügung:
-Elektrische Energie 220V
-Wasser
-Auf Verlangen des Unternehmers einen geeigneten Platz und/oder einen abschliessbarer Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten und Werkzeug.
-Schuttmulden

3.3. Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, die im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen bauseitig gewährleistet werden.

34. Das Aufstellen von Staub- und Schutzwänden ist, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, als besondere Leistungen in Auftrag zu geben und zu vergüten.

3.5. Bei verschiedenen Arbeiten kann eine mangelfreie Ausführung nur bei einer Temperatur von mehr als 15 °Celsius gewährleistet werden. Diese Temperatur an der Arbeitsstelle muss, ausser es sei mit dem Unternehmer etwas anderes vereinbart worden, bauseits gewährleistet werden.

3.6. Ein allfälliger Witterungsschutz bei Aussenarbeiten oder Schutzmassnahmen gegen Zugluft, Sonneneinstrahlung und Tropfwasser muss bauseits zur Verfügung gestellt oder zusätzlich vergütet werden.

4. Leistungsarbeiten
4.1. Für die Rechnungsstellung sind die Ausmassbestimmungen der Norm SIA 118/257, 118/242, 118/252 und 118/274 anzuwenden.

5. Regiearbeiten
5.1. Bei Regiearbeiten werden Reisezeit, Fahrzeugkosten und Materialtransport verrechnet.

5.2. Das übliche Handwerkszeug ist im Regie - Tarif / Stundenansatz inbegriffen.

5.3. Maschinen und Geräte werden separat verrechnet.

6. Fristen
6.1. Damit der Unternehmer die Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Fristen aufnehmen kann, muss der Bauherr und dessen Vertretung rechtzeitig alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.

6.2. Verzögerungen, wie nicht fertig gestellte Vorarbeiten, zu hohe Feuchtigkeit des Untergrundes, ungenügende Temperaturen an der Arbeitsstelle, usw. sind dem Unternehmer rechtzeitig mitzuteilen.

6.3. Falls der Unternehmer während seinen Arbeitsausführungen feststellt, dass er diese nicht fristgerecht fertig stellen kann, hat er dies dem Bauherrn oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen.

64. Der Bauherr hat nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen oder Schadensersatz zu fordern, wenn ein Termin aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

6.5. Vom Besteller zu vertretende Arbeitsunterbrüche, die vom Unternehmer nicht vorhersehbar sind, berechtigen den Unternehmer zur Verrechnung der entstandenen Mehrkosten.

7. Fachtechnische Bedingungen
insbesondere für fugenlose Beläge
7.1. Wenn die Art der Untergründe nicht definiert ist, verstehen sich die Offertenpreise für Wandbeläge auf bauseits erstelltem Grundputz, und für Boden- und Treppenbeläge auf bauseits erstelltem Zementunterlagsboden beziehungsweise Zementüberzug im Dünnbett verlegt.

7.2. Müssen Ungenauigkeiten im Untergrund ausgeglichen werden, sind diese Arbeiten zusätzlich zu vergüten. Fliessbeläge und grossformtige Platten erfordern eine erhöhte Oberflächengenauigkeit des Untergrundes.

7.3. Sind vor der Verlegung Feuchtigkeitsmessungen (CM - Gerät) erforderlich, ist die erste Messung kostenlos. Allfällige weitere Messungen werden in Rechnung gestellt.

74. Muster sollen, soweit möglich, alle Merkmale und Eigenschaften der betreffenden Materialien aufweisen. Bedingt durch den Verarbeitungsprozess kann nicht gewährleistet werden, dass die Farbnuancen und Strukturen derjenigen des betreffenden Musters genau entsprechen. Es ist zu beachten das es handgefertigte Einzelmuster sind. Spachtelführung ähneln der, wie sie baustellenbedingt ausgeführt werden.

7.5. Alle zementösen Fliessbeläge enthalten eine gewisse Art von Werkzeugspuren, welche den typischen Charakter der einzelnen Beläge widerspiegeln.

7.6. Aus technischen Gründen kann eine absolute Einheitlichkeit der Farbe von zementösen Belägen nicht gewährleistet werden. Zwischen Muster und fertigem Belag können auch bei Verwendung des gleichen Materials Farbdifferenzen auftreten.

7.7. Es gilt zu beachten, dass auch bei Verwendung von wasserundurchlässigen Belagsmaterialien keine wasserdichten Beläge hergestellt werden können.

7.8. Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen.
Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen haben nur die Funktion eines Fugenverschlusses, gewährleisten aber nicht die Dichtigkeit des Belages.

7.9. Risse in Belägen sowie Ablösungen von Belägen, deren Ursachen in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, sind keine Mängel der Arbeit des Verlegers der Beläge. Haarrisse beeinträchtigen die Gebrauchbarkeit des Belages nicht. Der Verleger der Beläge leistet dafür keinerlei Gewähr.
7.10. Die Beläge werden vom Unternehmer mit Ersteinpflege behandelt. Zementöse, fugenlose Beläge können mit handelsüblichen, milden Reinigungsmitteln behandelt werden. Scharfe Reinigungsmittel und Dampfreiniger führen zu Schäden, für die der Unternehmer nicht haftet. Die Bauendreinigung der Arbeits-, Zugangs-, Lager- und Umgebungsbereiche hat bauseits zu erfolgen oder ist als besondere Leistung in Auftrag zu geben und entsprechend zu vergüten.

7.11. Der Unternehmer gibt dem Besteller für die Reinigung und Pflege der Beläge die entsprechenden Anleitungen ab. Diese Unterlagen werden zum Zeitpunkt der Abnahme übergeben oder bei der Rechnungslegung beigelegt.

8.Zahlungen
8.1. Der Unternehmer ist aufgrund seiner schriftlichen Zahlungsbegehren, bis zu 90% seiner ausgeführten Arbeiten, Mittels Abschlagszahlungen zu entschädigen.

8.2. Die Zahlungsfristen für die Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung beträgt 30Tage ab Ausstelldatum, respektive nach der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist.

8.3. Wenn der Bauherr mit der Zahlung eines dem Unternehmer geschuldeten Betrages in Rückstand gerät, wird ein Zins erhoben, der dem von Grossbanken angewandten Zins für Blankokredite entspricht und auf der ausstehenden Restsummer berechnet. Dieser Verzugszins ist geschuldet, ohne dass der Unternehmer den Bauherrn in Verzug setzen muss.

84. Reklamationen betreffend eventuellen Baumängeln beeinflussen die vereinbarten Zahlungsbedingungen in keiner Weise.

8.5. Wenn der Bauherr seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Unternehmer gemäss Art.107 des Obligationenrechtes vorgehen.

9. Abnahme des Werkes
9.1. Gegenstandzder Abnahme kann das vollendete Werk oder, wenn das so vereinbart wurde, auch ein in sich geschlossener vollendeter Werkteil sein.

9.2. Der Unternehmer zeigt dem Besteller den Zeitpunkt der Abnahme mindestens 5Tage zum Voraus an. Die Abnahme erfolgt durch eine gemeinsame Kontrolle des ausgeführten Werks. Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Regel ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

9.3. Das Werk gilt als abgenommen, wenn keine oder unwesentliche Mängel festgestellt werden. Die Mängel sind vom Unternehmer in einer gemeinsam bestimmten Frist zu beheben.

94. Werden bei der Abnahme wesentlich Mängel festgestellt, wird die Abnahme zurückgestellt. Die Mängel müssen vom Unternehmer innert einer gemeinsam bestimmten Frist behoben werden. Nach der Mängelbehebung werden die beanstandeten Bauteile erneut gemäss Art. 9.2. dieser Allgemeinen Bedingungen abgenommen.

9.5. Ohne Abnahme gilt das Werk im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme durch den Bauherrn als abgenommen. Allfällige Mängel sind dem Unternehmer dann innert 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrechte bei erkennbaren Mängeln, die innert dieser Frist nicht angezeigt werden, sind verwirkt.

9.6. Mit der Abnahme geht das Werk oder der Werkteil in die Obhut und Gefahr des Bauherrn. Mit dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

10. Haftung und Mängel / Gewährleistungsfrist
10.1. Es gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118

10.2. Nach Ablauf der 2-Jährigen Rügefrist leistet der Unternehmer noch während drei weiteren Jahren Gewähr für die Mangelfreiheit seines Werkes. Gemäss der SIA - Norm 118 muss jeder festgestellte Mangel dem Unternehmer unverzüglich angezeigt werden.

10.3. Die Gewährleistung des Unternehmers entfällt für Schäden, die auf einen fehlenden oder unsachgemässen Unterhalt zurückzuführen sind.

104. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität von bauseits geliefertem Material.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
11.1. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Streitigkeiten werden vor den ordentlichen Gerichten des Sitzes des Unternehmens erledigt.
Firmensitz ist Kaiseraugst.